

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Fritz Glauber in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Biebrich a. Rh.

Stillegexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Freitag, den 14. Mai 1915.

9. Jahrgang.

Nr. 57.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Feuerwehr.

Sonntag, den 16. Mai, morgens um 6 Uhr findet eine Übung der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehr statt, wozu alle Mannschaften zu erscheinen haben. Entschuldigungen können nur auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Ausbleiben wird bestraft. Anzug: für Freiwillige: 2. Grad und Helm; für Pflichtfeuerwehr: Kniebinde anlegen.

Hochheim a. M., 12. Mai 1915.

Die Polizeiverwaltung. Arzbächer.

Bekanntmachung.

In den ersten Tagen trifft ein Waggon mit 200 Zentnern Getreide ein. Diejenigen, die von diesem Futtermittel haben wollen, werden aufgefordert, die gewünschte Menge sofort im Rathaus anzumelden. Soweit dies nicht untergebracht werden können, erfolgt die Abgabe an eine andere Gemeinde.

Hochheim a. M., 13. Mai 1915.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Die am 7., 8. und 10. ds. Mts. stattgefundenen Berathungen der Gemeinde über die Errichtung einer Feuerwache ist genehmigt worden. Das Geld wird hiermit den Feuerwehrgenossen überwiesen.

Hochheim a. M., 12. Mai 1915.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Nachdem mit dem heutigen Tage alle Bestimmungen über die Errichtung einer Feuerwache aufgehoben worden sind, wird hiermit die Errichtung einer Feuerwache in der Gemeinde Hochheim a. M. beschlossen.

Hochheim a. M., 12. Mai 1915.

Der Königliche Landrat. von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Die Besitzer und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Bestimmungen aufmerksam gemacht: 1. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang müssen Fuhrwerke, die sich auf der Straße befinden, beleuchtet sein. 2. Die Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Verladung von Gütern dienen, müssen auf der linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegengerichteten und Herbeigehenden deutlich zu sehen sind.

Hochheim a. M., 12. Mai 1915.

Der Königliche Landrat. von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Die Besitzer und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Bestimmungen aufmerksam gemacht: 1. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang müssen Fuhrwerke, die sich auf der Straße befinden, beleuchtet sein. 2. Die Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Verladung von Gütern dienen, müssen auf der linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegengerichteten und Herbeigehenden deutlich zu sehen sind.

Hochheim a. M., 12. Mai 1915.

Der Königliche Landrat. von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Die Besitzer und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Bestimmungen aufmerksam gemacht: 1. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang müssen Fuhrwerke, die sich auf der Straße befinden, beleuchtet sein. 2. Die Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Verladung von Gütern dienen, müssen auf der linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegengerichteten und Herbeigehenden deutlich zu sehen sind.

Hochheim a. M., 12. Mai 1915.

Der Königliche Landrat. von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Die Besitzer und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Bestimmungen aufmerksam gemacht: 1. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang müssen Fuhrwerke, die sich auf der Straße befinden, beleuchtet sein. 2. Die Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Verladung von Gütern dienen, müssen auf der linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegengerichteten und Herbeigehenden deutlich zu sehen sind.

Hochheim a. M., 12. Mai 1915.

Der Königliche Landrat. von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Die Besitzer und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Bestimmungen aufmerksam gemacht: 1. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang müssen Fuhrwerke, die sich auf der Straße befinden, beleuchtet sein. 2. Die Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Verladung von Gütern dienen, müssen auf der linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegengerichteten und Herbeigehenden deutlich zu sehen sind.

Hochheim a. M., 12. Mai 1915.

Der Königliche Landrat. von Heimbürg.

Bekanntmachung.

Die Besitzer und Führer von Fuhrwerken werden auf die folgenden Bestimmungen aufmerksam gemacht: 1. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang müssen Fuhrwerke, die sich auf der Straße befinden, beleuchtet sein. 2. Die Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Verladung von Gütern dienen, müssen auf der linken und rechten Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht sind, daß sie von Entgegengerichteten und Herbeigehenden deutlich zu sehen sind.

Hochheim a. M., 12. Mai 1915.

Der Königliche Landrat. von Heimbürg.

Veräußerer die Brotkarte vorgelegt werden. Dieser hat die Abnahme abzutrennen und an sich zu nehmen. Auf diese Bestimmung mache ich mit dem Bemerkten aufmerksam, daß die Brotkarten nicht abgetrennt werden dürfen. Hochheim a. M., den 11. Mai 1915.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Am Samstag, den 15. Mai 1. Js., vormittags 11 Uhr, läßt Herr Gutverwalter Christian Salzmann hier die Futterung von 22 Parzellen auf dem Rathaus öffentlich versteigern.

Hochheim a. M., den 11. Mai 1915.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Nach Bundesratsverordnung findet am 15. Mai 1. Js. eine Aufnahme der Kartoffelbestände statt. Wer Vorräte von Kartoffeln in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der Gemeindebehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist jeder, der Kartoffeln in Mengen von 1 Zentner und mehr in Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht. Die Befreiung ist verweigert, den beauftragten Personen die Kartoffelbestände in Zentnern richtig anzugeben. Der Anzeiger unterliegt allen Vorfällen, einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung und zur Aussaat bestimmten Mengen. Abzüge sind anzuführen.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft, auch können Vorräte, die verwahrt sind, im Urteil für den Staat beschlagnahmt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei Monaten oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Hochheim a. M., den 11. Mai 1915.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 werden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Biebrich folgende Anordnungen erlassen:

§ 1.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Kreisaußschusse ausgegeben sind. Dies gilt nicht für die Entnahme von Brot und Mehl zwecks gewerblicher Weiterverarbeitung.

§ 2.

Die Abgabe von Brot und Mehl an Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Vergütigung des § 4 Absatz 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Gebrauch machen, b. h. auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm Brotgetreide in ihrer Wirtschaft verwenden, sowie an die ihnen zu verpflegenden und zu ernährenden Personen ist verboten.

§ 3.

Wahlen dürfen für Selbstverpfleger (§ 2) Getreide nur auf Grund von Ausweisen (Wahlkarten) ausgeben, die vom Kreisaußschusse ausgegeben sind. Die Ausweise werden erteilt auf Grund einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind, wobei Personen als Angehörige und Naturalberechtigten in Betracht kommen und welcher Vorrat an Mehl in der Wirtschaft noch vorhanden ist.

§ 4.

Jede Brotkarte gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Ausdrucks.

§ 5.

Nur wer im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldet ist, hat Anspruch auf die Brotkarte. Jedem Haushaltungsvorstande werden ferner Wochenausweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Für Neuangehende werden die Wochenausweise um die verfloffenen Tage gelöst. Die Zuteilung an diese erfolgt von dem Tage ab, an dem sie polizeilich gemeldet werden. Für Fortziehende gilt der Wochenausweis nur bis zu dem Tage, an dem sie fortziehen. Sie müssen den Ausweis vor dem Abzuge an den Gemeindevorstand zurückgeben. Die Haushaltungsvorstände haben Änderungen im Personenstande ihres Haushalts unverzüglich bei dem Gemeindevorstand zu melden. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszugeben.

§ 6.

Jede Brotkarte erhält Abchnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 1850 Gramm Brot (1400 Gramm Mehl) lauten. Brot und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Mengen abgegeben werden, die durch die Abchnitte der Brotkarte vorgezeichnet sind.

Bei der Entnahme von Brot oder Mehl hat der Erwerber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abchnitte, die der veräußerten Menge Brot oder Mehl entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen. Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Veräußerer die Angestellten oder sonstigen Personen, deren er sich zur Veräußerung bedient.

§ 7.

Die Brotkarten und deren einzelne Abchnitte sind nicht übertragbar.

§ 8. Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch Vermittlung des Gemeindevorstandes. Die Brotkarten werden erstmalig den Haushaltungsvorständen zugestellt, müssen später aber bei dem Gemeindevorstand abgeholt werden.

§ 9.

Bei Ausgabe neuer Brotkarten sind die sämtlichen Karten der abgelassenen Karten mit den nicht verwendeten Abchnitten an den Gemeindevorstand zurückzugeben.

§ 10.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abchnitte dem Hersteller des Brotes auszuhandeln, und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittags in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abchnitte gelangt. Der Hersteller von Brot hat die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abchnitte, in und zwar nach den verschiedenen Gewichtsausgaben getrennt, in verschlossenen Umschlägen vor dem Gemeindevorstand gegen Empfangsbcheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Wohnung, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abchnitte für Brot“ zu vermerken.

§ 11.

Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung getrennten Abchnitte an jedem Montag für die vergangene Woche nach den verschiedenen Gewichtsausgaben getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei dem Gemeindevorstand gegen Empfangsbcheinigung abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Wohnung, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abchnitte für Mehl“ zu vermerken.

§ 12.

Pensionate, Krankenhäuser, Privotalanken, Lazarette und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten demgemäß für jeden Inhabers eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweiter Regelung gemäß § 14 Satz 2.

§ 13.

In Gast- und Schankwirtschaften darf Brot allein an Gäste nicht abgegeben werden. Die Abgabe von Brot an Gäste mit anderen Speisen hat gegen Vorlegung der Brotkarte und Abrechnung der Abchnitte und nur gegen Entgelt zu erfolgen.

Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste mitgetragenes Brot verzehren. Die abgetrennten Abchnitte hat der Wirt gemäß § 10 Abs. 1 abzuliefern.

§ 14.

Der Kreisaußschusse trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er ist ferner befugt, mit Behörden, Anstalten oder sonstigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verabreichung zu treffen.

§ 15.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die §§ 44 und 52 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Anwendung.

Diese lauten: § 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Nahrungsbedarfes übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 52. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Vorschriften unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder durch die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die obere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1915 in Kraft. Die Verordnung vom 22. Februar 1915 bleibt mit folgenden Änderungen bestehen:

1. Das Gewicht des Kriegsbrottes und des Vollkornbrottes wird auf 1850 Gramm bestimmt.
2. Für das Weißbrot wird die Form des zweiteiligen Wasserbrotes vorgezeichnet. Sein Gewicht wird auf 54 Gramm bestimmt.
3. Zwieback dürfen nicht mehr hergestellt werden.
4. Händler, Bäcker und Konditoren dürfen Brot und Mehl auch außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, aber nur innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeben.

Wiesbaden, den 12. März 1915.

Der Kreisaußschusse des Landkreises Wiesbaden.

S. Nr. 11. 1751.

von Heimbürg.

Nachrichten aus Hochheim u. Umgebung.

Hochheim.

Der gestrige Himmelfahrtstag nebst seinen üblichen Begleiterscheinungen trug bei prachtvollem Wetter das altbekannte alljährlich wiederkehrende Gepräge. Der Durchgangsvortritt von Auskuglern sowie auch der Fremdenverkehr in der Stadt selbst blieb jedoch selbstverständlich weit gegen frühere Jahre zurück. Ein teils durch die reichgeschmückten Strahenzüge der Altstadt, ein teils durch die in großer Zahl beteiligten Kinder, welche festlich gekleidet mit Fähnchen, Blumen und kleinen Emblemen begleiteten.

Eine aufregende Jagd gab es am Mittwochabend im Güterbahnhof hier, wo sich plötzlich zwei Kautschokühe aus einem Behälter befreit hatten und auf dem Bahnkörper einherliefen. Das Bahnhofspersonal war sofort zur Stelle und fing die Rastlosen alsbald wieder ein.

stellt worden ist, da diese Mächtigkeitsgruppe nicht die erwünschten Garantien zu geben imstande war. Aus dieser Tatsache ergibt sich ein ferneres Beibehalten der Neutralität Griechenlands.

Raffaelsche Nachrichten.

Bielefeld.

Der gestrige Himmelstags war so vom Wetter begünstigt, daß früh schon auf den Dampfern und der Eisenbahn ein starker Verkehr von Ausflüglern einsetzte. Von der Gewitterneigung, die mit der gestrigen Wettervorhersage noch für den gestrigen Tag vorhergesagt war, hatte es nicht viel auf sich, sodaß kein nasser Strich von oben dem schönen Tage Abbruch tat. Eine freundliche Überraschung erlebten die Zurückkehrenden, als sie die riesigen Zahlen der Beute vom südlichen Kriegsschauplatz erfuhr. Freilich war die Freude nicht ungetrübt, denn im Westen hatte der Feind einige Erfolge erritten, die aber wiederum Gegenüber kaum ins Gewicht fallen. Heute früh gab es dafür wieder eine unjüngliche Nachricht. Der türkische Dampfer hat vor den Dardanellen das englische Linienkessel „Gothic“ so vorzüglich torpediert, daß es gesunken ist. Wenn das dort unten so weiter geht, dann werden mit der Zeit so viele englische Schiffe auf dem Meeresgrunde vor den Dardanellen liegen, daß sich die Engländer die Einfahrt selbst verstopfen.

Ein bedauerlicher Unglücksfall spielte sich am gestrigen Freitag hier ab. In der Wohnung eines Arztes in der Wiesbadener Allee holten sich gegen Abend die beiden neun- und elfjährigen Söhne das Jagdgewehr des Vaters aus dessen Arbeitszimmer, holten sich aus einer Schublade Patronen (18 mm Kugeln) und luden das Gewehr. Schließlich kehrten sie ins Wohnzimmer an. Der jüngere hielt die Waffe auf seinen älteren Bruder, der in einer Entfernung von nur drei bis vier Schritten auf dem Sofa saß, als auch schon ein Schuß traf und der elfjährige Knabe in die Stirn getroffen tot umfiel. Infolge der kurzen Entfernung hatte der Schuß eine furchtbare Wirkung. Der Vater war zu Hause, hatte aber gerade in der Küche zu tun, als das Unglück geschah.

Am Mittwochabend sollte von einem hiesigen Fuhrwerk Schutz hinter dem Bahnhof Landesdental abgeladen werden. Dabei fuhr der Wagen zu nahe an die Böschung, sodaß das Gerüst nachgab und Pferd und Wagen in die Tiefe rutschten. Das verletzte Pferd mußte abtransportiert werden.

Ein kleiner Brand entbrach am Mittwochabend in dem Kino an der Wilhelmstraße durch Kurzschluss. Durch eingeschlossenes Eingreifen des Besitzers konnte er schnell gelöscht werden.

In den späten Abendstunden gab es gestern in der Friedrichstraße eine Schießerei. Dort war seit kurzer Zeit bei einem Wirt ein junger Mann beschäftigt, deren Mann in Scherfstein im Dacrier lag. Sie nahen es mit der ehehellen Treue durchaus nicht genau, weshalb es schon des öfteren heftige Ausfälle zwischen ihnen gegeben hatte. Gestern Abend nun gab es vor dem Tor des

Hauses, wo sie bedient ist, wieder einen solchen, in dessen Verlauf der Mann, noch mehr erregt dadurch, daß die Frau eben wieder mit einem Soldaten zusammengekommen hatte, einen Revolver zog und 3 Schüsse auf sie abgab. Da sie sofort wegfiel, traf sie nur ein Schuß und zwar einige Zentimeter unter dem linken Schulterblatt in den Rücken, wo die Kugel stecken blieb. Nach Anlegung eines Notverbandes durch einen Arzt wurde sie von der freiwilligen Sanitätskolonne ins Krankenhaus gebracht. Der Mann, dem ein gutes Zeugnis ausgestellt wird, wurde von einer Militärpatrouille festgenommen.

Ausländische Geldstücke und Postwertzeichen.

Das Zentralamt des Preussischen Landesvereins hat eine Sammlung von untauschbaren Geldstücken und ungetauschten Postwertzeichen des Auslandes in die Wege geleitet. Der Gedanke, von dem dieses Unternehmen beherbergt wird, ist folgender. Wer eine Reise ins Ausland unternommen hat, pflegt einen kleinen Rest von ausländischen Geldstücken und Postwertzeichen in die Heimat zu bringen. Die Umlegung in inländisches Geld wird in den meisten Fällen, wegen der geringfügigkeit des Betrags, unterbleiben. Der Besitzer zahlt auch oft damit, daß er bei einer erneuten Reise in das Ausland die mitgebrachten Gegenstände sofort zwecks Verwendung zur Verfügung hat. In jedem Fall legt der Besitzer auf die dauernde Annahme der Stücke keinen Wert und wird gern bereit sein, sie dem roten Kreuz zur Verfügung zu stellen, zumal da Reisen in das Ausland augenblicklich nur in wenigen Fällen überhaupt in Frage kommen.

Die kleinen Barmittel an Münzen und Marken haben, für sich genommen, nur geringen Wert, während sie, zu größeren Beträgen vereinigt, sich außerordentlich gut in deutsches Geld umlegen lassen, ohne daß eine Einschmelzung in Aussicht genommen zu werden braucht.

Für Einwendungen im Wert von wenigstens 25 Mark ist ein Ehrenpreis ausgesetzt worden, bestehend in einer künstlerischen, von Professor Goul entworfenen Denkmünze aus Elfen von erbeiteten Goldblech hergestellt. Einzelne Personen werden kaum einen so großen Betrag an Auslandswerten liegen haben und werden sich somit Vereine, Schulen, Stämmen usw. veranlaßt sehen, durch einige Sammelthätigkeit sich ein schönes und dauerndes Andenken an den Weltkrieg zu erwerben.

Der Kreisverein vom roten Kreuz für den Landkreis Wiesbaden bittet die gesammelten Geldstücke und Postwertzeichen behufs Weiterleitung nach Berlin auf dem Landratsamt, Leffingstraße 18, abliefern zu wollen.

lc. Wiesbaden. Der 54-jährige frühere Schlosser Jakob Eingemann gebürtig aus Weimar im Kreise Hersfeld, der seit 1904 bei der hiesigen städtischen Gartenverwaltung als Arbeiter in Diensten stand, und am 16. Dezember v. J. wegen 19 schwerer Diebstähle und eines einfachen, begangen bei hiesigen Geldstücken, zu 6 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrenverlust verurteilt worden war, hatte sich gestern vor der Strafkammer wegen weiterer Diebstähle zu verantworten. Alles was Eingemann in die Hände fiel und nicht niet- und nagelfest war, hat er bei seinen Einbrüchen mitgehen lassen. Feine Stiefel, Geldbörse, elegante Damenhüte, Leinwand, 32 Pfund Butter, kostbare Reisesachen und eine große Menge Hühneraugenplaster. Im großen und ganzen gab er die Diebstähle zu. Auf die Frage des Vorsitzenden, warum er die Diebstähle begangen, antwortete er kurz: „Um Elemente zu bezahlen.“ Das Gericht erkannte auf eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus. Mitangeklagt waren die Ehefrau Eingemanns, eine geborene Fiedler aus Hunslingen im Kreise Westerburg und der Gastwirt Franzke aus Sonnenberg wegen Hehlerei. Letztere erhielt eine Woche letztere fünf Tage Gefängnis.

— Königl. Schauspieler. Die Königl. Kammerkammerfrau Maria Reiter-Burkard ist von der Intendantur für ein einmaliges Gastspiel verpflichtet worden, welches am Freitag-Sonntag, den 23. und 24. in Kattlinden wird, und zwar mit der Künstlerin die Brünnhilde in der „Waldmäre“ singen. Der Vorverkauf für diesen Antritt am Freitagabend beginnt heute vormittag.

— Wegen Erkrankung des Herrn Haas spielt in der heutigen Vorstellung „Siegfried“ Herr Schraff vom Opernhaus in Frankfurt a. M. die Partie des Mime.

Idstein. Im Alter von 48 Jahren starb hier Rechtsanwalt Hamacher, der um die hiesige Heimatforschung sich große Verdienste erworben hat. Besonders wertvoll hat seine mit Fleiß und Sachkunde zusammengebrachte Sammlung von Sturmen.

Langenscheidt. Die Polizeiverwaltung erläßt folgenden Hinweis: Dem Erlauche des königlichen Landrats, die Fremdwörter an Gasthäusern und Läden zu entfernen, ist bisher kaum nachgekommen worden. Es wird, wenn die Mängel nicht umgehend beseitigt werden, mit Zwang vorgegangen.

Vermischtes.

lc. Triltsch. Die Stadtkasse in Triltsch hat vor einigen Tagen einem hiesigen Einwohner den zuviel erhobenen Steuerbetrag von einem Pfennig durch einen Boten ins Haus geschickt.

Gelsdorf. Auf dem hiesigen Bahnhof geriet der Schaffner Friedrich Schmitt unter einen Zug, dessen Räder ihm beide Beine abquetschten. Schmitt erlag nach kurzen Stunden dem schweren Unfall.

23. a. Berlin, 12. Mai. Am 7. Mai ist in einem verschlossenen Postwagen des Zuges 201, Hannover-Berlin, wahrscheinlich durch Selbstentzündung, Feuer ausgebrochen. Mähdrescher wurde der Brand rechtzeitig entdeckt, sodaß von demselben nur geringe Verluste zu verzeichnen sind. 30 Sendungen wurden leicht beschädigt, und mußte darauf geschlossen, daß einer der vernünftigen Streichhölzer oder andere leicht entzündbare Gegenstände auf das Herbei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände Streichhölzer usw. durch die Postpost wird deshalb ernstlich gemacht.

München. Mittwochabend ist auf dem Hauptbahnhof Brauereibuchhalter Karl Bauer aus München verstorben, der in einer Frankfurter Brauerei tätig war. Er hatte sich bei einer Bank einzahlen wollen, das Geld aber unter dem Koffer verheimlicht, hatte er nur 40 000 Mark bei sich, das er verloren haben.

23. a. London, 12. Mai. Bei einem Konzert in der letzten Sonntag weigerte sich das Orchester, Wagner zu spielen, das auf dem Programm stand, zu spielen; es weigerte sich, Sentas Lied aus dem „Kriegenden“ zu singen. (Wie erbärmlich klein die Engländer werden, selbst einmal die Folgen ihrer Kriegführung zu spüren.)

Zeitgemäße Betrachtungen.

Lufthansa.

Seit neue Opfer heißt der Westenbrand. — England hütet die Munde. — Sagen nahe feindlich Strand — fast keiner beuten Schiffe eins zu Grunde vor vielen der Reford wohl kühn. — das Flugzeug des Ozeans trug. — Wie sich so sicher auf den Wogen es fand, ein deutsches Tauchboot kam und flegte. — von England nach Amerika — ein Flugzeug geblieben, allein, nur du auf dem Gewissen. — du drängst den Kriegesplan. — nun nimmst du Notwehr eine Warte gewarnt genug durch Eingeweihte. — die ganz auf deiner Seite! — Du hast so oft das Schicksal als ob das Unrecht je zum Ziele führt! — Nun halt auf Spiel gesetzt — das Leben ach so vieler Passagiere, das für den Kriegszweck stark armiert — das es wagen — auch Passagiere übers Meer zu tragen. England blieb die Sicherheit. — die du verheißest zum Spott? — Dein Schiff verlorst, — nun fragst du: brei! — Wo bleibt Britannias Stärke, folge Platte noch in Zinnenmauern steht. — sie, die in sichere freigt. — Wie hat sie so froh ihr Wort gehalten. Schuß den Reisenden versprochen? — Britannias dein Ansehen legt. — du hast dabei dein Ansehen preisgegeben. Du hast die selbst den größten Schlag verfehlt, wollest ins Verderben stürzen. — Du handelst als Krümmerei. — Deutschland aber handelt durch uns zum Siege führen!

Steckenpferd-Seife
die beste Lilienmilch-Seife
von Bergmann & Co., Kadebeul, 12. a. M.
und blendend schönen Teint, 4 Stück 20 Pfg. Oberall zu haben.

Persil
wäscht und desinfiziert
Säuglingswäsche
Henkel's Bleich-Soda

Sonntag, den 16. Mai bleibt unser Geschäftshaus bis 7 Uhr abends geöffnet.

In allen Abteilungen bringen wir besondere Angebote zu ausserordentlich billigen Preisen.

Die Abteilungen für Damen- u. Kinder-Bekleidung bieten eine unübertroffene Auswahl in jeder Preislage.

Leonhard Tietz Akt. Mainz.

Pfuhl'scher
sowie Wein- und sonstige Keller aller Art hat stets preiswert abzugeben
B. Bagnac & Co., a. M.
Bismarck-Wein
Schoppen 1/2, Liter 12 Pfg.
verpackt über die Straße 25
Martin Viktor

Henkel's Bleich-Soda
für den Hausputz

Ideal Zahnbrücke
Zahnersatz oh. Gaumenplatte
Goldene Medaille D. R. Patent Nr. 261 167 Nr. 261 167
Paul Rehm, Zahnpraxis, Wiesbaden.
Friedrichstraße 50 I. — Telefon 3118.
Zahnziehen, Nervtöten, Plombieren, Zahnregulierungen
Künstl. Zahnersatz etc.
Dentist des Wiesbadener Rauten-Vereins.